

Satzung des Christlichen Schulvereins Bad Doberan e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 09.12.2002 gegründete Verein führt den Namen "Christlicher Schulverein Bad Doberan e.V." Er ist der Förderverein der Christlichen Münster Schule Bad Doberan. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Doberan und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Doberan eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsvermögen

(1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und Wertesystems. Dieser Zweck wird insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Christlichen Münster Schule in Bad Doberan erfüllt.

Daneben unterstützt der Verein den Hort der Christlichen Münster Schule, dessen Betreuungsangebot die bewusst am christlichen Glauben orientierte Erziehung der Kinder fördert.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein alles unternehmen, was der Erreichung des Vereinszweckes dient.

Der Verein arbeitet dazu insbesondere in enger Abstimmung mit dem Schulbeirat der Christlichen Münster Schule, den Eltern, Lehrern, Erziehern und den Kirchengemeinden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Aufgabe des Vereins ist es, die Christliche Münster Schule und den Hort bei der Erreichung ihrer Ziele finanziell und ideell zu unterstützen und die Verbundenheit von Eltern und Schülern mit der Christlichen Münster Schule als Ort des Lernens und Lebens zu fördern.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für Darlehen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins nachhaltig und laufend durch Mitarbeit unterstützt. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern. Ist bei einem Mitglied eine nachhaltige und laufende Unterstützung nicht erkennbar, kann die Mitgliederversammlung über die Aufhebung der Mitgliedschaft entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer sechsmonatigen Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(3) Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen. Anträge sind mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Satzungsändernde Anträge können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen Teil der Tagesordnung sein. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(5) Förderer unterstützen den Verein tatkräftig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Förderer haben vor allem die Verpflichtung, die Schulen und Horte praktisch und finanziell zu unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(6) Passive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie tragen mit ihrem Mitgliedsbeitrag dazu bei, die verschiedenen Aktivitäten zu finanzieren. Die Höhe des jährlichen Beitrags ist frei wählbar. Passive Mitglieder beteiligen sich in der Regel nicht aktiv an der Vereinsarbeit. Passive Mitglieder entscheiden frei darüber ob, und wie oft sie am Vereinsgeschehen teilnehmen möchten. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Vergütungen

Wird ein Mitglied oder eine andere Person für den Verein tätig, so dürfen die vertraglichen Vereinbarungen, vor allem die Vergütungen, nicht über den für diese Tätigkeit geltenden Tarifverträgen oder Bestimmungen liegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- durch den Tod der natürlichen Person
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch Ausschluss.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

- wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen 12 Monate in Verzug ist oder
- wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch einfachen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss des Vorstands innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf etwaige Beitragsrückstände bleibt davon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, im ersten Quartal, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eingeladen wird mit einer Frist von 14 Tagen und Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung per E-Mail.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung des Vereinsbeitrages und des Zeitpunktes der Fälligkeit,
- die Beratung über die Beschwerde eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 2,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sein müssen. Der Vorsitzende muss Mitglied einer Mitgliedskirche der ACK sein.

Zum Vorstand muss mindestens ein Mitglied gehören, das nicht Lehrer oder Angestellter der Schule ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Finanzvorstand.

(4) Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt rechtsverbindlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand

- beruft die Mitglieder und Leiter der Arbeitsgruppen
- entscheidet über den Haushaltsplan des Fördervereins
- ist zuständig für die Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Schulbeirat
- ist zuständig für die Koordinierung aller Aufgaben des Vereins.

(7) Zu seinen Beratungen zieht der Vorstand Mitglieder des Schulbeirates, Leiter der Arbeitsgruppen und andere sachkundige Personen hinzu.

§ 9 Arbeitsgruppen

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet. Die Mitglieder in den Arbeitsgruppen sollen Mitglieder des Vereins sein. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Christliche Münster Schule Bad Doberan, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, sind schriftlich niederzulegen und bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vom Versammlungsleiter und Protokollführer, bei allen anderen Sitzungen vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2015 beschlossen.